

§ 99

Ermächtigung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach § 89, für die Anmeldung nach § 90 Absatz 3 und für die in den §§ 92 und 94 Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.

(2) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Absatz 4 festgestellten Beträge zu erlassen. ²Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters,
2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und
3. Vorschriften über Mitteilungspflichten, die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 22 Nummer 5 Satz 7 und § 92 erforderlich sind.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 99
--

1

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation: Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Bestimmung von Vordrucken, Bescheinigungen und des Inhalts und Aufbaus von Datensätzen im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgezulageverfahren nach dem XI. Abschnitt, dem SA-Abzug für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10a und der Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen nach § 22 Nr. 5.

Rechtsentwicklung des § 99:

- ▶ *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 99 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).
- ▶ *StÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In Abs. 2 Satz 2 wurde mW zum 1.1.2002 Nr. 3 angefügt.
- ▶ *VersorgungsÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): In Abs. 2 Satz 1 werden mW zum 1.1.2002 die Wörter „und dem Bundesministerium des Innern“ eingefügt. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wurde mW zum 1.1.2002 um den Verweis auf § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erweitert.
- ▶ *Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003* (BGBl. I 2003, 58): Abs. 2 wurde mW zum 1.1.2004 an die Erweiterung des § 10a Abs. 1 Satz 1 um dessen Nr. 4 angepasst.
- ▶ *Achte ZuStAnpVO v. 25.11.2003* (BGBl. I 2003, 2304): In Abs. 2 Satz 1 werden mW zum 28.11.2003 die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
- ▶ *Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003* (BGBl. I 2003, 2848; BStBl. I 2004, 114): Änderung in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 von „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ mW zum 1.1.2004.
- ▶ *AltEinkG v. 5.7.2004* (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Neufassung von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mW zum 1.1.2005.
- ▶ *Neunte ZuStAnpVO v. 31.10.2006* (BGBl. I 2006, 2407): Anpassung von Abs. 2 Satz 1 an geänderte Bezeichnungen von Ministerien mW zum 8.11.2006.
- ▶ *JStG 2008 v. 20.12.2007* (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wurde mW zum 29.12.2007 der Verweis auf § 22 Nr. 5 Satz 7 in § 22 Nr. 5 Satz 5 geändert.
- ▶ *EigRentG v. 29.7.2008* (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): In Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wurde mW zum 1.8.2008 (Art. 9 EigRentG) der Verweis auf § 22 Nr. 5 Satz 5 wieder in § 22 Nr. 5 Satz 7 geändert.
- ▶ *EU-UmsG v. 8.4.2010* (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): In Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 89 und 95 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.
- ▶ *JStG 2010 v. 8.12.2010* (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Abs. 1 werden die Wörter „die Vordrucke für die nach § 10a Absatz 5 Satz 1 und § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen“ durch die Wörter „den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung“ ersetzt.

Bedeutung des § 99: Die Vorschrift schafft die rechtl. Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der praktischen Abwicklung des staatlichen Fördersystems.

<p style="text-align: center;">B. Vordrucke, Bescheinigungen, Datensätze und Rechtsverordnung zur Durchführung des Zulageverfahrens</p>
--

2

Vordrucke und Bescheinigungen: Abs. 1 ermächtigt das BMF zur Bestimmung der Vordrucke für den Antrag auf Zulage nach § 89, den Antrag auf Zulage nach Wiederbegründung der unbeschränkt Stpfl. (§ 95 Abs. 3 Satz 3 – bis VZ 2009), die Anmeldung der Rückzahlungsbeträge durch den Anbieter nach § 90 Abs. 3, die Bescheinigung des Anbieters für den Zulageberechtigten nach § 92, die Bescheinigung des Anbieters nach § 94 für den Zulageberechtigten im Fall der schädlichen Verwendung. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF darüber hinaus ermächtigt, die Bescheinigung über zugeflossene Leistungen (§ 22 Nr. 5 Satz 7) zu bestimmen; für VZ bis einschließlich 2009 war das BMF zudem ermächtigt, die Vordrucke für die Bescheinigung der Altersvorsorgebeiträge durch den Anbieter (die sog. Anbieterbescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1) zu bestimmen. Die Differenzierung, dass das BMF einen Teil der Vordrucke und amtlichen Muster für Bescheinigungen allein bestimmen darf und einen anderen Teil mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen muss, ist darauf zurückzuführen, dass die FÄ in die Abwicklung des Zulageverfahrens nicht eingebunden sind. Durch die Ausgestaltung als sog. Anbieterverfahren obliegt die Durchführung auf Verwaltungsseite nur dem Bund (durch die ZfA, § 81). Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht erforderlich, diesbezügliche Vordrucke und Bescheinigungen mit den Ländern abzustimmen. Für den SA-Abzug nach § 10a und die Besteuerung der Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus nach § 10a und dem XI. Abschnitt geförderter betrieblicher Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind hingegen die FÄ zuständig. Folglich müssen diesbezüglich die obersten Finanzbehörden der Länder in die Abstimmung der amtlichen Muster für die durch den Anbieter zu erteilenden Bescheinigungen einbezogen werden.

Datensätze: Abs. 1 ermächtigt das BMF außerdem, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen. Im Rahmen des AVmG war zunächst vorgesehen, neben den Grundsätzen auch Inhalt und Aufbau der Datensätze in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Datensätze häufiger einer Anpassung oder Änderung bedürfen und das förmliche Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung dem nicht gerecht wird. Daher muss die Rechtsverordnung aufgrund einer entsprechenden Änderung des § 99 durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) seit dem 1.1.2005 nur noch die Grundsätze des Datenaustauschs enthalten. Die Einzelheiten werden durch BMF-Schreiben geregelt.

Durchführungsverordnung: Abs. 2 ermächtigt das BMF im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des BRats Vorschriften zur Durchführung des Zulageverfahrens zu erlassen. Das BMF hat von dieser Ermächtigung erstmals durch Erlass der Altersvorsorgedurchführungsverordnung (AltVDV) v. 17.12.2002 (BGBl. I 2002, 4544; BStBl. I 2003, 44) Gebrauch gemacht. Die AltVDV idF der Bekanntmachung v. 28.2.2005 (BGBl. I 2005, 487; BStBl. I 2005, 452) wurde zuletzt geändert durch Art. 1 der Verord-

§ 99 Anm. 2 B. Vordrucke zur Durchführung des Zulageverfahrens

nung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2392; BStBl. I 2015, 72). Die AltvDV regelt im Einzelnen Grundsätze zur Datenübermittlung (§§ 1 bis 5 AltvDV), Mitteilungs- und Anzeigepflichten (§§ 6 bis 13 AltvDV), die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückforderung und Rückzahlung der Zulagen (§§ 14 bis 17 AltvDV), Bescheinigungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§§ 18 und 19 AltvDV), Vorschriften zu Rentenbezugsmitteilungen (§§ 20 bis 21 AltvDV) und Vorschriften zum weiteren Datenaustausch mit der zentralen Stelle (§§ 22 bis 24 AltvDV).